

Satzung des Vereins Allerleirauh e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allerleirauh e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Mädchen* und jungen Frauen* sowie nicht-binären/genderqueeren Menschen, die psychischen und physischen Gewalterfahrungen ausgesetzt sind oder waren. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur Prävention geleistet werden.
Mädchen* und Frauen* schreiben wir mit Sternchen, um zu signalisieren, dass wir diese Begriffe als Selbstbezeichnung verstehen. Das Angebot richtet sich an trans* und cis Mädchen* und Frauen*.
Der Verein will damit einen wichtigen Beitrag zur Ergänzung von bestehenden Jugendhilfeeinrichtungen im Bereich der Jugendhilfemaßnahmen für Mädchen* und junge Frauen* sowie nicht-binäre oder genderqueere Menschen leisten.
Zum Zweck der Durchführung dieser Aufgaben hat der Verein eine Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt eingerichtet. Weiterführende und ergänzende Angebote werden nach Möglichkeit umgesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur von Frauen* sowie nicht-binären oder genderqueeren Menschen erworben werden, durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch späteren Beitritt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Annahme erworben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat gegen die Entscheidung des Vorstands betreffend der Aufnahme oder Ablehnung der Mitglieder Einspruchsrecht.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen und rechtspopulistischen Parteien und Organisationen sowie das Bekenntnis zu Positionen solcher Organisationen und Parteien.

3. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden.

4. Der Ausschluss kann erfolgen durch den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten, bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder sexistischer Haltungen oder diskriminierender Äußerungen in Bezug auf geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung innerhalb und außerhalb des Vereins. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ruht die Mitgliedschaft.

5. Das Mitglied hat bei Ausscheiden oder Aufhebung oder Auslösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beitrag wird im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 5 Mittel

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch einzuwerbende Zuschüsse der Behörden.

2. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2. Es ist schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin vorliegen.
3. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder schriftlich beantragen.

§ 10 Wahlen

1. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige können nicht für das Amt des Vorstandes gewählt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Frauen*, nicht-binären oder genderqueeren Menschen, die aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu wählen sind.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt eine Jahresabrechnung.

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Jahr erhalten.

7. Der Vorstand kann eine* besondere Vertreter*in nach §30 BGB als Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung muss eine Frau*, eine nicht-binäre oder genderqueere Person sein. Die als Geschäftsführung bestellte Person übernimmt nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vereins. Sie hat Vertretungsbefugnis. Sie stellt den Haushaltsplan auf, übernimmt die Aufgaben der Mitgliederverwaltung und legt dem Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zur Prüfung und Beratung vor. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder werden schriftlich über die Bestellung informiert. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat gegen die Bestellung der besonderen Vertreterin* mit einer Zweidrittelmehrheit Einspruchsrecht bzw. die Möglichkeit, die besondere Vertreter*in abzuwählen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

2. Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein einem Dachverband mehrerer Vereine, die denselben Vereinszweck verfolgen, beitreten und ihm Befugnisse und Aufgaben übertragen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts „filia, die Frauenstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder möglich.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Hamburg, den 08.07.2022